



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dr. Helga Paschke (DIE LINKE)
Abgeordnete Dr. Angelika Klein (DIE LINKE)

Anteil am „Kirchlichen Strukturbeitrag 2017“ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung

Kleine Anfrage - KA 6/8242

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2014 wurden per Prüfauftrag alle Ressorts gebeten, die finanziellen Leistungen an die Kirchen sowie ihrer nahestehenden Organisationen auf Fortführungsnotwendigkeit zu bewerten. Als Ergebnis wurde während der Haushaltsberatungen ein jährlicher „Strukturbeitrag der evangelischen Kirchen bis 2017“ in Höhe von 450.000 Euro als Einnahme (Kapitel 1315 Titel 282 02) eingestellt und gleichzeitig im Kapitel 0785 der Titel 883 62 in der Titelgruppe Denkmalpflege um 450.000 Euro für das Jahr 2014 erhöht.

Bezug nehmend auf die Antworten des Ministers für Finanzen auf die Kleine Anfrage von Herrn Scharf (CDU) für die Fragestunde zur 29. Sitzungsperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt am 12. Dezember 2013 ergeben sich folgende Nachfragen an die einzelnen Ressorts.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

1. Welche Leistungen an die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften sowie diesen nahestehenden Organisationen wurden geprüft?

Zur Regelung der seelsorgerischen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten sind basierend auf den Verträgen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Heiligen Stuhl vom 31. März 1998 und dem Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994 Vereinbarungen (Gefängnis-Seelsorge-Vertrag) getroffen worden.

Das Land erstattet den Kirchen hiernach für die Dauer der Tätigkeit des Seelsorgers die anteiligen Personalkosten sowie die anteiligen Reise- und Fortbildungskosten. Die Kosten der von den Anstaltspfarrern benötigten Büro- und Verbrauchsmaterialien für den Gottesdienst, Fernspreckgebühren, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Dienstzimmer und die gottesdienstlichen Räume werden unmittelbar aus dem Landeshaushalt getragen und der Höhe nach nicht gesondert erhoben.

Diese genannten vertraglichen Leistungen des Landes Sachsen-Anhalt wurden geprüft.

2. Bei welchen Leistungen wurden die Fortführungsnotwendigkeiten in welchen Höhen in Frage gestellt?

Sämtliche Zahlungen des Landes basieren auf einer vertraglichen Leistungspflicht des Landes Sachsen-Anhalt.

3. In welcher Höhe sind Einsparungen in den jährlichen Gesamtstrukturbeitrag von 450.000 Euro eingeflossen?

Der Gesamtstrukturbeitrag steht in keinem Zusammenhang mit Einsparungen.